

Satzung
der Stadt Pforzheim über die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften
für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler
(7.14)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	O 987
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	19.12.2006
	Bekanntmachung:	30.12.2006
	Inkrafttreten:	01.01.2007
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für soziale Sicherung und Integration Tel. 07231/39-1848	

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 7 Absätze 1 und 10 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FlüAG) sowie § 10 Absatz 7 des Eingliederungsgesetzes (EglG) in Verbindung mit § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 19. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Pforzheim betreibt Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung. Die Gemeinschaftsunterkünfte dienen der Aufnahme und der vorläufigen Unterbringung von Personen, zu deren Unterbringung die Stadt Pforzheim nach § 5 FlüAG und nach § 8 EglG verpflichtet ist.
- (2) Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge sind die zur Unterbringung von Personen nach § 3 FlüAG von der Stadt Pforzheim bestimmten Gebäude.
- (3) Gemeinschaftsunterkünfte für Spätaussiedler sind die zur Unterbringung von Personen nach § 6 EglG von der Stadt Pforzheim bestimmten Gebäude.

II. Bestimmungen für die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch den Auszug der Benutzer oder durch schriftliche Verfügung der Stadt Pforzheim. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Beauftragten der Stadt Pforzheim vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Beauftragten der Stadt Pforzheim unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Pforzheim, wenn er
- a) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch),

- b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will,
 - c) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will,
 - d) ein Tier in der Unterkunft halten will,
 - e) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will,
 - f) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzungen nach Absatz 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Pforzheim insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Pforzheim vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Pforzheim diese, auf Kosten des Benutzers, beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt Pforzheim kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Anmeldung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten und üben das Hausrecht aus. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Pforzheim unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzen der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Pforzheim auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt Pforzheim erhält die, in § 1 genannten Gemeinschaftsunterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Pforzheim zu beseitigen.

§ 6

Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Verwaltung besondere Hausordnungen erlassen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt wird.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückgegeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst beschafften, sind der Stadt Pforzheim bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Pforzheim aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er entfernen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Der Benutzer der Unterkunft haftet für jeden von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden. Alle Schadensverursacher haften gesamtschuldnerisch.

(2) Die Haftung der Stadt Pforzheim, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Pforzheim, ihrer Organe und Bediensteten oder der von Stadt Pforzheim eingeschalteten Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Pforzheim keine Haftung.

§ 9

Umsetzung in andere Unterkünfte und Räumung der Unterkunft, Verwaltungszwang

(1) Zur Erfüllung des Einrichtungszwecks kann die Stadt Pforzheim Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügen.

(2) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Absatz 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler

§ 10

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Gemeinschaftsunterkünften in Anspruch genommenen Räume, werden Gebühren erhoben. Mit den Gebühren sind die Aufwendungen für die Bereitstellung der Räume sowie die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten gedeckt.

(2) Der Benutzer der Gemeinschaftsunterkünfte ist Gebührenschuldner. Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, sind Gebührenschuldner, soweit sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen i. S. des § 7 Absatz 1 AsylbLG verfügen (§ 7 Absatz 1, Satz 3, 1. Halbsatz AsylbLG). Benutzer, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit diese Personen diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen.

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Platz.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge (§ 1 Absatz 2) und Spätaussiedler (§ 1 Absatz 3) betragen je Platz und Kalendermonat

- | | |
|--|----------|
| 1. für Personen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres je | 150,00 € |
| 2. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden, je | 75,00 € |

- | | |
|---|----------|
| 3. für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres | 00,00 € |
| Die Summe der Gebühren nach Absatz 2 (Familiengebühr) beträgt | |
| a) für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 zusammen höchstens | 450,00 € |
| b) für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 zusammen höchstens | 300,00 € |
- (3) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.

§ 12

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszuges oder der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonates, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest des Monats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr wird am 1. Kalendertag des auf die Benutzung folgenden Monats fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Sie wird am ersten Kalendertag des Folgemonats zur Zahlung fällig.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend den Absätzen 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.